



NIEDERSÄCHSISCHER DARTVERBAND E.V.

Jugendordnung (JuO) des NDV e. V.

(ist Bestandteil der SpoWO des Niedersächsischen Dart Verbandes e.V.)

Durch den NDV-Hauptausschuß
am 11.08.2007
beschlossene und genehmigte Fassung

§ 1 Präambel

Die Jugendordnung (JO) ermöglicht als Bestandteil der NDV-Sport- und Wettkampfordnung Jugendlichen die eigenverantwortliche Vertretung und Mitbestimmung im niedersächsischen Dachverband.

Als Aufgaben haben Förderung sportlicher Jugendarbeit unter Berücksichtigung von Erziehungs- und Hilfsmassnahmen und weitestgehende Interessenwahrnehmung Geltung.

§ 2 Begriffsbestimmung

- a. Als Jugendlicher gilt, dessen 18. Lebensjahr zum 01.07. eines Jahres (NDV-Geschäftsjahresbeginn) unvollendet ist.
- b. Bis zum Saisonende können Jugendliche dennoch an sämtlichen NDV-Jugendveranstaltungen teilnehmen.

§ 3 Jugendvertretung

- a. Die Jugendvertretung nimmt ihre autarken Aufgaben nach gültiger Jugendordnung im Benehmen mit der NDV-Satzung und deren Ordnungen wahr.
- b. Sie verwaltet ihren Etat eigenverantwortlich im Sinne der Jugendordnung. Die Abrechnung erfolgt rechtzeitig vor jeder ordentlichen NDV-Vollversammlung mit dem NDV-Schatzmeister.
- c. Die Entlastung nimmt die NDV-Jugendvollversammlung vor.

§ 4 Organe

- a. Jugendversammlungen der Bezirksverbände
- b. NDV-Jugendvollversammlung
- c. NDV-Jugendvorstand

§ 5 Jugendvertretung

Der jeweilige Bezirksverband nennt aus dem Kreis seiner gemeldeten Jugendlichen einen Jugendsprecher und teilt die Delegierten für die Jugendvollversammlung mit.

§ 6 Jugendvollversammlung

Einmal im Jahr lädt der NDV-Jugendwart mit Ladungsfrist von 30 Tagen im Rahmen des 2. NDV-Jugendtreffs zu einer Jugendvollversammlung ein.

- a. Zusammensetzung:
 - a. NDV-Jugendwart
 - b. NDV-Jugendsprecher
 - c. Jugendwarte der Bezirksverbände oder deren Vertreter
 - d. Jugendsprecher der Bezirksverbände
 - e. Delegierte der Bezirksverbände
 - 1 Stimme pro angefangener Dezimale der Jugendmitglieder, max. 2 Stimmen können auf eine Person vereint werden. Die Delegiertenauswahl obliegt den Bezirksvertretern. Das Einladungsdatum bestimmt die mögliche Delegiertenanzahl.
- b. Aufgaben:
 - c. Koordinierung der NDV-Jugendarbeit

- d. Verabschiedung des Jugendhaushaltes
 - e. Anträge an das NDV-Präsidium und die NDV-Vollversammlung
 - f. Wahl des Verbandsjugendsprechers für 1 Jahr
 - g. Vorschlag des NDV-Jugendwartes an die NDV-Vollversammlung (alle 3 Jahre)
 - h. Erarbeitung von Vorschlägen zur Jugendordnungsänderung
- i. Anträge:

Anträge stellen die unter Punkt 1., a. – d. genannten Jugendvollversammlungs- Mitglieder, sie sind 14 Tage vor Versammlungstermin beim Jugendwart einzureichen und werden anschließend zeitnah den Teilnehmern übermittelt.

§ 7 Jugendvorstand

- a. Zusammensetzung:
- b. NDV-Jugendwart (mind. 18 Jahre)
 - c. Jugendwarte der Bezirksverbände
 - d. NDV-Jugendsprecher
 - e. Jugendsprecher der Bezirksverbände
 - f. NDV-Schatzmeister
- g. Aufgaben:
- a. Haushaltsplan-Erstellung
 - b. NDV-Jugendarbeit
 - c. Vorbereitung und Durchführung der Jugendvollversammlung
 - d. Jugendvertretung in den NDV-Organen
 - e. Führung der NDV-Jugendkasse

§ 8 Jugendsprecher

- a. Den Verbandsjugendsprecher wählt die Jugendvollversammlung für jeweils 1 Jahr.
- b. Er ist Ansprechpartner für alle Jugendlichen des NDV und seiner Bezirksverbände, vertritt seine Jugendlichen in Sitzungen des DDV-Jugendausschusses und besitzt eine beratende Jugendvertreter-Funktion in der NDV-Vollversammlung.
- c. Der Jugendsprecher darf das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 9 Jugendwart

- a. Den NDV-Jugendwart wählt die NDV-Vollversammlung nach Vorschlag der Jugendvollversammlung.
- b. Aufgaben:
 - a. Koordinierung und Durchführung der NDV-Jugendarbeit
 - b. Vertretung der Verbandsjugend im NDV-Präsidium
 - c. Mit dem Verbandsjugendsprecher gemeinsame Vertretung der NDV-Jugend in der DDV-Jugendorganisation

Die Jugendordnung tritt am 11.08.2007 in Kraft

Beschlossen durch NDV-Hauptausschuß am 11.08.2007